

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/7/30 2002/05/0730

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.07.2002

Index

L85003 Straßen Niederösterreich 001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

LStG NÖ 1999 §12 Abs3;

LStG NÖ 1999 §12 Abs4;

LStG NÖ 1999 §13 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus § 12 Abs. 4 NÖ LStG 1999 ergibt sich einerseits, dass nicht nur Sachverständige für den Straßenbau und die Verkehrstechnik heranzuziehen sind, sondern je nach Einzelfall auch jene Sachverständigen, die im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens in Betracht kommen. Andererseits ergibt sich aus § 12 Abs. 3 NÖ LStG 1999 im Zusammenhang mit § 12 Abs. 4 NÖ LStG 1999, dass die Nachbarn jedenfalls einen Anspruch darauf haben, dass im Falle der Geltendmachung eines ihnen im § 13 Abs. 2 NÖ LStG 1999 eingeräumten subjektivöffentlichen Rechts eine mündliche Verhandlung in ihrem Beisein, also ein kontradiktorisches Verfahren mit dem jeweiligen Sachverständigen, durchgeführt werde (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002050730.X01

Im RIS seit

18.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$